**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 8 (1910-1911)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alfo bie Zusammenfassung ber Fürsorgetätigkeit besteht auch in unserer Stadt Burich nicht. Schluß ist zwar in bezug auf die öffentlichen, nicht aber in bezug auf die privaten Unstalten vorhanden, noch besteht ein Zusammenschluß oder ein befriedigendes planmäßiges Busammenarbeiten zwischen öffentlichen und privaten Beranftaltungen. Diefer Zustand hat zur tatfächlichen Folge, daß die verschiedenen freien und unabhängigen Inftanzen fich gegenseitig ihre Bestrebungen durchkreuzen und daß fortwährend erhebliche Beträge, ohne den gewollten Nuten zu bringen, verausgabt werden. Bur teilweisen Entschuldigung muß barauf hingewiesen werden, daß bei uns die wohltätigen Bereine nicht - wie es den Forderungen aller Renner entspricht — sich an "die" öffentliche Armenpflege als ihren organischen Mittelpunkt anschließen können, aus dem einfachen Grunde, weil bei uns die öffentliche, b. h. die gesetzliche Armenpflege fich ausschließlich ber Ortsgemeindebürger annimmt und anzunehmen hat. In ber Stadt Burich find berart von den rund 190,000 Einwohnern rund 150,000 überhaupt ohne gesetliche Armeninstanz am Wohnorte, mahrend allerdings für die in Zurich wohnenden Burger ber Stadt Zurich die burgerliche Urmenpflege als die gesetliche Urmeninstanz zuständig ift. Es kann somit gegenüber unseren Wohltätigkeitsveranstaltungen, die sich naturgemäß fast ausschlieglich mit ben Nichtburgern befassen, auch nicht, wie 3. B. in Berlin ober in Frantfurt a. M., der Borwurf erhoben werden, daß sie "ftorend in die Ordnung der öffentlichen Armenfürforge eingreifen", und daß fie aus diefem Grunde durch Gefetgebung und Berwaltung zwangsweise in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht werden mußten. Im gangen beutschen Reich - mit alleiniger Ausnahme von Bayern - besteht eben seit 40 Jahren das Wohnortsprinzip im Armenwesen zu Necht. Unser bürgerliches Armenge= set aus bem Jahre 1853 verlangt zwar auch die Angliederung ber Brivatwohltätigkeit an bie gefetliche, b. h. eben bie burgerliche Armenpflege. Beute aber find, fpeziell in ben großen Stadtgemeinden, taum noch 20-25 % ber Ginwohner zugleich auch Ortsburger. Volkswirtschaftlich und sozial hat somit heute in solchen Gemeinwesen die gesetzliche Armenpflege als burgerliche eigentlich die Monopolstellung de facto verloren, und es sollte ba mit Recht und eigentlich die gesetzliche Armenpflege Die Ginwohnerarmenpflege fein. Selbstverständlich mare bann diese mit vollem Rechte befugt, von der Mannigfaltigfeit ber privatwohltätigen Beranftaltungen die Angliederung und bas planmäßige Busammenarbeiten gu verlangen. Nun haben wir zwar in Burich eine Ginwohnerarmenpflege, Die fich prinzipiell ber famtlichen Niebergelaffenen und Durchreisenben annimmt, aber fie ift eben, wenn auch eine halbamtliche, doch keine gesetzliche, sondern selbst auch eine freiwillige, b. h. private Anstalt, Die als folche, wenn fie auch mit öffentlichem Auftrag amtet und in fehr bedeutendem Mage von der Stadt unterftutt wird, teine gesetlichen Rechte zur Organisation ber übrigen Privatwohltätigkeit besitzt ober bekommt. (Fortsetzung folgt.)

Bern. Das neue Armenpolizeigeset. Der Vortrag der Armendirektion an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates betreffend Revision des Armenpolizeizgesetzes von 1858 und des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanskalten von 1884 liegt vor. Das Gesetz bezweckt vorerst einheitliche Regelung der armenpolizeilichen Bestimmungen und Anpassung der alten an die neuen Verhältnisse. Bei allem soll der Grundsatz der Milde walten, doch soll rascheres Vorgehen der Behörden ermöglicht werden, wo es notwendig ist. Endlich handelt es sich um eine Erweiterung des Gebiets armenpolizeilicher Maßnahmen. Über den ursprünglichen, von Hrn. Pfarrer Lötscher in Wimmis, einem Abjunkt des kantonalen Armeninspektorates in Bern, verfaßten Entwurf ist bereits im 6. Jahrgang, Seite 13, referiert worden.

Wir möchten vor allem zwei Bunkte erwähnen: Die vorgesehene Armenverspfegungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter. In den bernischen Armenverpflegungsanstalten werden bei 3300 Personen verpflegt. Meist sind es solche, die aus Gebrechlichkeit oder andern Gründen nicht in private Pflege gegeben werden können, hauptsächlich würdige Arme, Greise und Greisinnen, die sich nicht mehr selber durchbringen können. Aber die Vorsteher aller dieser Armenhäuser erklären, daß es unter den Verpflegten Elemente gibt, welche wegen ihrer Charaktereigenschaften ihrer Umgebung den Anstaltsaussenthalt zur Plage machen. Für solche ist die neue Anstalt berechnet. Es soll keine Strafanstalt sein; die Leute sollen die notwendige Pflege, aber auch den nötigen Zwang

zur Ordnung finden. Alles Nähere, wo die Anstalt gebaut werden, wie groß sie werden

foll, wie viel fie in Bau und Betrieb toften barf, ift einem Detret vorbehalten.

Ferner erörtert die Botschaft die wichtige Frage: Armenpolizei und Trunksucht. Sollen Gewohnheitstrinker, welche ihr Bermögen, ihre Gesundheit, ihre Angehörigen und ihre Umgebung durch Trunksucht gefährden, zwangsweise in besondern Anstalten interniert werden können? Berschiedene Armenbehörden und auch Leiter der Abstinenzbewegung haben biefe Frage bejaht. Die Botschaft bes Armendirektors, Br. Regierungsrat Burren, fagt, man habe die Frage genau geprüft und sei zum Schlusse gekommen, einstweilen von gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Versetzung von Gewohnheitstrinkern in besondere Trinkerasyle abzusehen und die Frage auf anderem Wege zu ordnen. Diejenigen, welche zwangs= weise Internierung von Trinkern in Beilanftalten fordern, geben von der Unsicht aus, Die Trunksucht fei ebensosehr eine Krankheit als ein Charakterfehler. Aber es gibt noch andere pathologische Defekte, 3. B. Arbeitoschen ober Bang zu Ausschweifungen, für welche man kaum besondere Heilanstalten bauen will. Im Kanton bestehen zwei private Heilanstalten für Trinker (Nüchtern und Weißhölzli bei Herzogenbuchsee). Dieselben halten barauf, daß fie Deilanstalten, nicht Strafanstalten sein wollen, und fie verwahren sich gegen zwangs: weise Einweisung von "Patienten". So mußten neue ftaatliche Trinkerheilanstalten errichtet werben zu zwangsweiser Internierung von Altoholikern. Das ware eine fehr koftspielige Lösung. Nach bem neuen Gesetze steht es ben Armenbehörden zu, Leute, welche fich burch Trunksucht ober Lieberlichkeit verfehlen, zu vermahnen; nütt bas nichts, fo ift bie Möglichkeit einer Strafe mit Arrest vorhanden. Und erweist sich diese als fruchtlos, fo tommt die Verfetung in eine Arbeitsanstalt auf administrativem Wege gur Entwöhnung von Alkohol und Gewöhnung an Arbeit. Sollte es sich erweisen, daß dieses Berfahren nicht zum Ziele führt, fo bleibt als lettes Mittel eine besondere kantonale Antialkoholgesetzgebung.

Ein junger, soliber, evangelischer Mann, ber bis jett in Anstalten als Schneiber tätig war, sucht bis Ansang November wieder eine solche Stelle in Anstalten ober Krankenhaus in ber beutschen Schweiz ober Sübbeutschland. Abresse an 248] Traugott Leu, Schneiber,

in Baiern bei Felbtirchen, Rarnten.

# Lehrling gesucht.

Ein Knabe rechtschaffener Ettern kann unter fehr gunftigen Bebingungen bie Baderei grunblich erlernen. Leichtere Erslernung. weil Knetmaschine vorhanben. Kein Brot zu vertragen. Sonntag wird felten gebaden. Eintritt sofort ober eventipäter. Muskunft bei I. Juber, Baderei, Altftetten-Burich.

Wefucht. [245 Auf Anfang ober Witte Oktober in Brivathaus ein tüchtiges, ordnungsliebendes Mädchen für die Hausgeschäfte Wonatslohn je nach Leistungen 30—35 Franken. Eventuell würde auch ein Mädchen bes rücksichtigt, das noch der Anleitung bedarf. Frau Egli-Gull, Stäfa (Zürichsee)

Gesucht

nach Balbhaus: Flims ein im Rochen und in ben hausgeschäften bewandertes protestantisches [247

Mädchen

welches Liebe zu Kinbern hat. Eintritt sofort. Gute Bezahlung. Frau Candriau-Naef, Lilla Buchenegg, Walbhaus Flims. Eine wohlsituierte und bestens empsohlene Familie möchte ein intelligentes Mädchen im Alter von 2—3 Jahren an Kindes=statt annehmen. Das Kind sollte elternlos ober dem Einsluß der Eltern auf immer entzogen sein. [246

Gefl. Offerten an

Pfarrer Feller in Interlaten.

# Bürgerasyl Glarus.

Infolge Demission bes **Verwalters** ift diese Stelle auf Frühjahr 1911 nen zu besetzen. Geeignete Ehepaare haben schriftliche Anmelbungen nebst Ausweisen und karzer Lebensbeschreibung bis zum 15. November a. c. Unterzeichnetem einzusenden, welcher über die Anstellungsbedingungen die nötige Ausklust erteilt.

Glarus, ben 6. Oftober 1910.

[248

Namens der Bürgerasyldirektion:

O. F. 2419 Ver Fran

Der Präsident: 3. Irunner.

Gefucht.

Ein ber Schule entlassens, intelligentes Mabchen tonnte unter gunftigen Bebingungen in bie Lehre treten. Familiare Behanblung jugesichert. Offerten find zu richten an Frau Reimann, Damensichneiberin, Egg, Rt. Burich. [241

Gefucht

guter Lehrort bei einem tüchtigen Gartner für einen Jüngling. Cintritt könnte sofort geichehen. Offerten an [242 Pfr. Tappolet, Baisenhaus, Burich I.